

Ordnung des Departments für Immunmedizin der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S.2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 S.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Präambel

¹Im Department für Immunmedizin bündelt die Fakultät für Medizin der Universität Regensburg ihre Aktivitäten in dem benannten Wissenschaftsfeld. ²Das Department fördert die Immunmedizin strukturell und langfristig und stärkt deren Interdisziplinarität und Internationalität. ³Es bietet Raum und Unterstützung für eine vertiefte wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Gestaltung eines eigenständigen Forschungsprofils der Immunmedizin an der Universität Regensburg über die Fakultät für Medizin hinaus.

§ 1 Rechtsstellung

Das Department für Immunmedizin ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Medizin gemäß Art 19 Abs. 5 S.1 BayHSchG.

§ 2 Aufgaben und Ressourcen

(1) Das Department für Immunmedizin nimmt Aufgaben insbesondere in der Forschung auf dem Gebiet der Immunmedizin und angrenzender Gebiete wahr.

(2) Das Department unterstützt und fördert in seinem Wissenschaftsfeld insbesondere:

- innovative Forschung
- die Initiierung, Beantragung und Koordinierung von Forschungsprojekten, insbesondere von koordinierten Programmen und Verbundvorhaben
- die internationale Mobilität und den Austausch mit internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen

- die Kooperation mit Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen verwandter Gebiete
- die Kompetenzentwicklung durch Qualifizierungsmaßnahmen
- die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die akademische Lehre

(3) ¹Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Entwicklungen und seine Ziele. ²Es kann Vereinbarungen mit der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Fakultät abschließen. ³Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayHSchG können auf gemeinsamen Antrag der oder des Vorsitzenden des Departments und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Medizin für gemeinsame Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Immunmedizin und angrenzender Gebiete Vereinbarungen der Universität Regensburg für das Department mit anderen Hochschulen abgeschlossen werden.

(4) ¹Das Department bietet Studiengänge im Einvernehmen und Lehrveranstaltungen im Benehmen mit der Fakultät für Medizin an. ²Die Verantwortung der Fakultät für die Lehre bleibt unberührt. ³Bei studiengangrelevanter Beteiligung von Erstmitgliedern anderer Fakultäten an Studiengängen nach Satz 1 schließt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Medizin gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Departments auf Basis eines Fakultätsratsbeschlusses interfakultäre Vereinbarungen zur Lehrbeteiligung mit den betreffenden Fakultäten ab.

(5) ¹Das Department baut für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Infrastruktur auf. ²Die Universitätsleitung weist dem Department auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Departments im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Medizin leistungs- und belastungsbezogen Mittel aus Kapitel 1521 zu und informiert die Dekanin oder den Dekan über den Umfang der Mittelzuweisung. ³Alle im Rahmen von Berufungsverhandlungen zugesagten Ressourcen der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 bleiben diesen unmittelbar zugeordnet. ⁴Die allgemeinen Regelungen und Befristungen von Berufungszusagen bleiben unberührt.

§ 3 Mitglieder

(1) ¹ Mitglieder des Departments sind:

- Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2
- Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 3

²Sie sind für Ämter und Funktionen des Departments wahlberechtigt und wählbar und haben Stimmrecht in Bezug auf dessen Angelegenheiten.

³Außerdem sind Mitglieder wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 4.

(2) Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin, die für das Feld der Immunmedizin zugewiesene Professuren innehaben, sind Mitglieder des Departments, namentlich folgende Professuren:

- Professur für Immunzellbotenstoffe

- Professur für Immunmetabolismus
 - Professur für Hepatobiliäre Immunologie
 - Professur für Multimodale Bildgebung interzellulärer Kommunikation
 - Professur für Frühe Immunologie der Metastasierung
 - Professur für Artificielle Immunfunktionsprogramme
 - Professur für Molekulare Immunmechanismen der Transplantation.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren im Sinne der Art. 7-17 BayHSchPG, die Mitglieder der Universität Regensburg und nicht bereits gemäß § 3 Abs. 2 Mitglieder des Departments sind, können bei der Fakultät für Medizin die Mitgliedschaft im Department für Immunmedizin beantragen. ²Der Antrag von Professorinnen und Professoren, die nicht der Fakultät für Medizin angehören, bedarf der Zustimmung ihrer Fakultät. ³Mit der Aufnahme von Nichtmitgliedern der Fakultät für Medizin in das Department ist unter den Voraussetzungen von Art. 27 Abs. 3 BayHSchG die Zweitmitgliedschaft in der Fakultät für Medizin verbunden. ⁴Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten können einseitig gegenüber der Fakultät für Medizin ihren Austritt aus dem Department erklären. ⁵Damit erlischt eine mit der Aufnahme in das Department erworbene Zweitmitgliedschaft in der Fakultät für Medizin. ⁶Nach § 2 Abs. 4 geschlossene interfakultäre Vereinbarungen zur Lehrbeteiligung in Studiengängen bleiben bei Austritt aus dem Department unberührt.
- (4) ¹Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren unmittelbare Dienstvorgesetzte Mitglieder des Departments gemäß Abs. 2 oder 3 sind, sind Mitglieder des Departments. ²Die Universitätsleitung kann dem Department wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch unmittelbar zuordnen. ³In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende des Departments die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte. ⁴Treten Mitglieder gemäß Abs. 3 aus dem Department aus, so endet die Mitgliedschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Department.
- (5) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-Instituts für Immuntherapie (LIT) und anderer außeruniversitärer Einrichtungen können assoziierte Mitglieder des Departments sein. ²Über deren Aufnahme entscheidet die Fakultät für Medizin auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Einrichtung und der Leitung des Departments für Immunmedizin.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet das Department für Immunmedizin. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung. ³Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die
- Vertretung des Departments innerhalb der Universität und der Fakultät für Medizin
 - Koordinierung der Aktivitäten des Departments insbesondere inner- und interuniversitäre Kooperationen
 - Koordinierung von Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
 - Administration der dem Department zugewiesenen Stellen, Mittel, Räume; hierzu gehören nicht die Stellen, Mittel und Räume der Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 3.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Departments wird gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 3 BayHSchG durch die Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. ³Die oder der Vorsitzende benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Departments eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren oder dessen Funktion mit dem Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden endet. ⁴Die Benennung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende können nur Erstmitglieder der Fakultät für Medizin sein.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden; dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung notwendig. ²Die Abwahl ist nur gültig, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender sowie auf Vorschlag der neuen Vorsitzenden oder des neuen Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Solange der Vorsitz des Departments nicht gewählt ist, übernimmt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Medizin die Leitung des Departments.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 2 und 3 stimmberechtigt vertreten. ²Die Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 4 entsenden zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung. ³Die Dekanin bzw. der Dekan, die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für den Studiengang Humanmedizin, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin, die Studierendenvertretung und die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät für Medizin können beratend teilnehmen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet in Sitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die das Department betreffen. ²Sie berät die Leitung bezüglich wissenschaftlicher Schwerpunktbildungen, inhaltlicher und struktureller Entwicklungen, Studium und Lehre sowie der Aufstellung von Zielvereinbarungen. ³Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Ladungsfristen, die Frequenz der Sitzungen sowie die Abstimmungsmodi bezüglich der für das Department zu treffenden Entscheidungen geregelt sind. ⁴Unbeschadet dessen gelten §§ 70ff. Grundordnung (GO).
- (3) Die Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Departments.

§ 6 Selbstergänzung

- (1) ¹Zwei Jahre vor dem Eintritt eines Mitglieds nach § 3 Abs. 2 und 3 in den Ruhestand oder beim Ausscheiden eines solchen Mitglieds aus der Universität Regensburg kann die Wiederzuweisung der Professur beantragt werden. ²Dazu berät die Mitgliederversammlung über die fachliche

Ausrichtung der Professur. ³Der oder die Vorsitzende des Departments holt anschließend das Einvernehmen der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Medizin ein. ⁴Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Medizin beantragt auf Basis eines Fakultätsratsbeschlusses gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Departments die Wiederzuweisung der Professur. ⁵Das Department schlägt dem Fakultätsrat der Fakultät für Medizin einen Berufungsausschuss gemäß Art. 18 BayHSchPG vor. ⁶Der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin beschließt den Berufungsausschuss. ⁷Die oder der Vorsitzende des Departments holt das Einvernehmen der Universitätsleitung zum Berufungsausschuss ein.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Mitglieder des Departments, die vor ihrem Antrag nach § 3 Abs. 3 S. 1 nicht Erstmitglied der Fakultät für Medizin waren.
- (3) ¹Ein Jahr vor dem Eintritt eines unbefristet beschäftigten Mitglieds nach § 3 Abs. 4 in den Ruhestand oder beim Ausscheiden eines solchen Mitglieds aus der Universität Regensburg kann die Wiederzuweisung der Stelle beantragt werden. ²Die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte stellt dazu das Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Departments und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Medizin her. ³Die oder der Vorsitzende des Departments beantragt die Wiederzuweisung bei der Universitätsleitung.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für Mitglieder des Departments, deren unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor ihrem Antrag nach § 3 Abs. 3 S.1 nicht Mitglieder der Fakultät für Medizin waren.

§ 7 Auflösung des Departments

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und im Einvernehmen mit der Fakultät für Medizin und der Universitätsleitung die Auflösung des Departments beschließen.
- (2) Aufgrund des Departments bestehende Zweitmitgliedschaften in der Fakultät für Medizin werden mit Auflösung des Departments aufgehoben.
- (3) Die Universitätsleitung entscheidet über die weitere Verwendung der in § 3 Abs. 4 S. 2 und in § 2 Abs. 5 S.2 genannten Stellen und Mittel des aufgelösten Departments.
- (4) Nach § 2 Abs. 4 eingerichtete Studiengänge und zugehörige interfakultäre Vereinbarungen zur Lehre bleiben bei Auflösung des Departments unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22. September 2022.

Regensburg, den 22. September 2022

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 22. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde auf der Website der Hochschule und durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2022.